

## 4. Änderungssatzung

zur

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Gessertshausen vom 20.11.1997

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Gessertshausen nachfolgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Gessertshausen vom 20.11.1997

#### § 1

Der § 9a der BGS-WAS erhält folgende Fassung:

##### „§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

|                           |                |
|---------------------------|----------------|
| bis 2,5 m <sup>3</sup> /h | 36,00 €/Jahr   |
| bis 6 m <sup>3</sup> /h   | 86,40 €/Jahr   |
| bis 10 m <sup>3</sup> /h  | 144,00 €/Jahr  |
| bis 25 m <sup>3</sup> /h  | 360,00 €/Jahr“ |

#### § 2

Der § 10 Abs. 3 der BGS-WAS wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 1,43 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

#### § 3

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Gessertshausen, den 15.09.2015

Gemeinde Gessertshausen

  
Schuster  
Erste Bürgermeisterin

